

Sachverhalt:

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82).

Die entsprechenden Bestimmungen hat die Stadt in der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter vom 08.11.2011 mit Wirksamkeit ab 01.01.2012 erlassen. Die StrReiEF wurde nach deren Beschlussfassung durch den Stadtrat und Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt ordnungsgemäß im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 18.11.2011 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2012 bekannt gemacht.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation legt § 12 Abs. 6 ThürKAG fest, dass die Dauer des Zeitraumes der Gebührenkalkulation vier Jahr nicht übersteigen soll. Im Jahr 2015 endet dieser Zeitraum für die Straßenreinigungsgebühren, so dass die Straßenreinigungsgebührensatzung zu überarbeiten ist und in diesem Zusammenhang bei Bedarf auch die Straßenreinigungssatzung.

Übertragung der Reinigungspflichten auf Anlieger - Voraussetzungen

Will man die Anliegerpflichten übertragen, ist immer die Zumutbarkeit für die Anlieger zu beachten. Gegenüber dem Bürger dürfen keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze des Zumutbaren und der Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Der Gedanke der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit leitet sich positivrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab.

Regelmäßig wird die Übertragung der Gehwegreinigung zumutbar sein. Es handelt sich dabei um einen räumlich überschaubaren und relativ geringen Anteil an der Wegefläche. Auf diesen Wegeflächen findet zulässigerweise nur Fußgänger- bzw. Radverkehr statt, so dass bei der Erbringung der Reinigungsleistung keine Gefahren aufgrund der Straßenverkehrssituation gegenüber dem Anlieger entstehen.

Ganz anders sieht es bei der Fahrbahnreinigung aus. Die Übertragung an die Anlieger ist zwar nach dem Grundsatz ebenso zulässig, aber bezüglich der Zumutbarkeit ist eine genaue und gewissenhafte Prüfung erforderlich.

Vom Anlieger kann nicht verlangt werden, dass er auf stark und schnell befahrenen Straßen und Straßenstücken Lücken im Verkehrsstrom abwartet und unter Einsatz von Gesundheit und Leben seiner Reinigungspflicht nachkommt. Dabei kommt es nicht nur auf die Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag sowie auf die Geschwindigkeiten an, sondern auch auf die bauliche Gestaltung der öffentlichen Straße.

Auf Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen kommt eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger somit in der Regel nicht in Betracht. Denn nur wenn die Übertragung der Reinigung objektiv zulässig ist, können bei Unterlassung gegebenenfalls Ordnungswidrigkeitsverfahren (Verwarn-, Bußgeld) oder andere Zwangsmaßnahmen

(Zwangsgeld, Ersatzvornahme) zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung durchgeführt werden.

Vielfach erledigen diese Reinigungspflichten Mieter im Auftrag der Grundstückseigentümer. Dies ist rechtlich unproblematisch, entbindet aber den Grundstückseigentümer nicht von seinen Pflichten, vielmehr erwächst ihm aus der weiteren Übertragung eine Überwachungspflicht. Ist der Anlieger persönlich nicht in der Lage, etwa aufgrund seines Alters, Krankheit, Berufstätigkeit oder Ortsabwesenheit führt dies zu keiner Unzumutbarkeit. Ein Grundstückseigentümer schuldet lediglich den Erfolg, nicht jedoch die persönliche Arbeit.

Die Reinigungspflicht ist keine persönliche Dienstleistungspflicht. Vielmehr kann man sie Anderen, einem Dritten oder einem privaten Unternehmen, übertragen.

Wird die Reinigung auferlegt, so schuldet der Grundstückseigentümer nicht nur den körperlichen Einsatz. Vielmehr muss er auch etwaige Kosten für Streumittel und Gerätschaften (Besen, Kehrblech etc.) selbst tragen.

Der Grundstückseigentümer hat auch kein Anspruch, ihm die Reinigung aufzuerlegen oder auf die Kommune zurück zu übertragen oder den bisherigen Zustand beizubehalten. Die gesetzliche Ermächtigung will die Gemeinden von deren Pflicht entlasten, nicht aber den Grundstückseigentümer die Säuberung von Gehwegen oder Fahrbahnen vorbehalten.

Sachgerechte Gesichtspunkte sind weiterhin der effektivere Einsatz der Reinigungsfahrzeuge bzw. generell die wirtschaftliche Auslastung. Demgemäß wird ausdrücklich normiert, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit anzustreben ist, zusammenhängende Reinigungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbauzustandes zu schaffen.

Ist die Übertragung der Reinigung zumutbar, liegt es im Ermessen des Stadtrates, ob den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke über öffentliche Straßen erschlossen sind, die Pflichten ganz oder teilweise übertragen werden.

Im Ergebnis der abschließenden Prüfung des Straßenverzeichnisses mit den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (unter o. g. Kriterien) wird durch die Verwaltung vorgeschlagen, folgende Straßen in den Ortsteilen, trotz der bisherigen gegenläufigen Entscheidung durch den jeweiligen Ortsteilrat in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufzunehmen:

Alach:	Salomonsborner Straße	(4.600	Fahrzeuge)
	Vor dem Hirtstor	(4.200	Fahrzeuge)
Niedernissa:	Rudolstädter Straße	(4.400	Fahrzeuge)
Salomonsborn:	Marbacher Chaussee	(6.500	Fahrzeuge)
	Salomonsborner Straße	(4.900	Fahrzeuge)

Ebenfalls wird durch die Verwaltung vorgeschlagen, folgende Straßen nicht mit in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufzunehmen und den anliegenden Grundstückseigentümern auch weiterhin zu übertragen, trotz Vorschlag bzw. Zustimmung des Ortsteilrates:

Tiefthal: Elxleber Weg, Kühnhäuser Chaussee (3.700 Fahrzeuge)

Weitere Feststellungen der Verwaltung sowie Forderungen der Bürger und Ortsteilräte haben ergeben, dass die folgenden öffentlichen Straßen in die öffentliche Straßenreinigung (mit Gebührenerhebung) aufgenommen / herausgenommen werden sollten bzw. Straßenabschnitte sowie Reinigungsklassen geändert werden:

In der folgenden Tabelle sind alle öffentlichen Straßen enthalten, welche sich bisher in der Reinigungsklasse "E" befinden und zukünftig gegen Gebühr gereinigt werden sollten (ausgenommen sind bereits o. g. Straßen). Reinigungsklasse "E" bedeutet, dass die gesamte öffentliche Straße durch die Anlieger zu reinigen ist.

Straßenname	Straßenabschnitt	Reinigungs- klasse ab 2016
Augsburger Straße	von Nordhäuser Straße bis zum Kreisel	ES III
August-Schleicher-Straße		ES III
Bergrat-Voigt-Straße		ES IV
Friedrich-Glenck-Straße		ES IV
Heinrich-Credner-Straße		ES IV
Heinrich-Queva-Straße		ES IV
Herrenbreitengasse		S III
Justus-Liebig-Straße		ES IV
Koenbergkstraße		S III
Lissabonner Straße		ES III

Aus der öffentlichen Straßenreinigung gegen Gebühr entfallen dagegen folgende Straßen, u. a. Änderung der verkehrlichen Belange bzw. Zumutbarkeit der Übertragung auf den Anlieger:

Adolf-Herzer-Straße

In der folgenden Tabelle sind alle öffentlichen Straßen enthalten, wo Änderungen hinsichtlich der Straßenabschnitte und der Reinigungsklasse erfolgen (soweit diese in o. g. Ausführungen nicht schon enthalten sind):

Straßenname	Straßenabschnitt	Reinigungs- klasse 2015	Reinigungs- klasse ab 2016
Albrechtstraße	von Gutenbergplatz bis Blumenstraße Mühlhäuser Straße	ES III	ES III
Walther-Gropius-Straße	von Leipziger Straße bis Gerhard- Marcks Straße	ES III	ES III
Wartburgstraße	von Wachsenburgweg Winzerstraße bis Ende der Bebauung	ES III	ES IV

In der folgenden Tabelle sind alle öffentlichen Straßen enthalten, welche lediglich redaktionell angepasst werden, z. B. hinsichtlich der korrekten Schreibweise sowie zum besseren Verständnis. Eine Veränderung in der zu erbringenden Leistung seitens des beauftragten Dritten ergibt sich hierdurch nicht.

Straßenname	Straßenabschnitt
Haarbergstraße	Von Am Urbicher Kreuz bis Schellrodaer Straße ES IV
Kopernikusplatz	Hauptstraße zwischen Bernauer Straße und Ringstraße/ Friedhofstraße
Ringstraße Rudolstädterstraße	von Gubener Straße bis Friedhofstraße Zeulenrodaer Straße von Am Herrenberg bis Eisenberger Straße

Die Rechtsprechung verlangt, dass die Reinigung in dem Umfang zur Beseitigung der normalen Verschmutzung durchgeführt wird, wie es erforderlich ist. Die Erforderlichkeit bestimmt sich aus der Verkehrsbedeutung und der allgemein zu erwartenden Verschmutzung.

Gradmesser ist die Einhaltung des Gebührentatbestandes (Sauberhaltung der öffentlichen Straße). Das bedeutet, dass die Straße zwischen den Reinigungszyklen normal verschmutzt sein darf, jedoch nicht übermäßig. Hinzu kommt, dass im Winterhalbjahr Unterbrechungen wegen der Witterung auftreten können und sich dadurch der Abstand zwischen den Reinigungen erhöht.

In Bezug auf die gültige Straßenreinigungssatzung sind die Änderungen der Satzung in der Anlage 2 sowie 3 dargestellt:

Weitere Leistungen, die die Stadt zu erfüllen hat (nicht in der Satzung geregelt), sind:

- die zusätzliche Reinigung der Innenstadt an Werktagen
Gegenwärtig wird bei einer Jahresleistung von 52 Wochen, täglich zwischen 14:00 und 20:00 Uhr die Reinigung durch den City-Cleaner in der Innenstadt durchgeführt. Darüber hinaus wird in den Monaten April bis Oktober auf Grund der hohen Inanspruchnahme des Angers auch in den Abendstunden (April bis Oktober) durch Bürger und Touristen der Landeshauptstadt bis 21:30 Uhr gereinigt.
- die Reinigung öffentlicher Parkplätze 4x bis 12x pro Kalenderjahr

- die Reinigung von öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten, die nicht Bestandteil der öffentlichen Straßenreinigung sind
- die Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei übermäßigen Verschmutzungen auf den Straßen (Baulastträger Landeshauptstadt Erfurt)
- Mit der Fertigstellung der Eisenbahnüberführung des Hauptbahnhofes (EÜ) und damit verbunden die Verlegung der Haltestellenbereiche in die Unterführung ist eine erhebliche Verschmutzung in der EÜ eingetreten. Grund hierfür ist u. a., dass durch die fehlende natürliche Regenreinigung der Verschmutzungsgrad bedeutend höher ist, als bei herkömmlichen Straßengrundstücken. In Abstimmung mit der EVAG wird eine 14-tägige Nassreinigung durch die SWE Stadtwirtschaft ausgeführt und jeweils zu den entsprechenden Anteilen durch die EVAG und das Tiefbau- und Verkehrsamt finanziert.
- Ebenso wie in der Eisenbahnüberführung ist auch in den Bahnhofsarkaden durch die fehlende natürliche Regenreinigung der Verschmutzungsgrad wesentlich höher. Als ebenso stark frequentierte Verbindung zwischen Bahnhof und Innenstadt kann auch hier nicht nur auf die satzungsgemäße Reinigung abgestellt werden, so dass ebenfalls eine 14-tägige Nassreinigung erforderlich ist.
- Tiefenreinigung der Bahnhofsarkaden sowie der Eisenbahnüberführung 1x pro Kalenderjahr. Damit sich die Oberfläche des Granit, welche vor allem durch Kaugummis und Essensreste stark verschmutzt wird, nicht tiefgründig zusetzt, wird mittels Spezialtechnik (Drei-Scheiben-Bodenreinigungsmaschine) dieser porontiefe Dreck 1x im Jahr entfernt. Gegenüber dem Hochdruckverfahren hat diese Spezialtechnik den Vorteil, dass die Fugen nicht ausgespült werden und unter Einwirkung von Dampf porontief gereinigt werden, so dass auch Kaugummis und Fette bzw. Öle entfernt werden.

Erläuterung der textlichen Ergänzungen (gem. lfd. Nummerierung in der Synopse (Anl. 2))

- 01) Die Ergänzung ist für alle die Fälle notwendig in denen es keinen baulich abgesetzten Gehweg gibt. Solche Fälle treten vereinzelt in neuen Wohngebieten auf.
- 02) Der neu eingefügte Absatz (4) macht die Bürger auf die Notwendigkeit aufmerksam nur geeignete Geräte für die Straßenreinigung zu verwenden.
- 03) Analog 01) ist die Ergänzung des Absatzes (2) Nr. 2 in Bezug auf den Winterdienst notwendig, wo es keinen baulich abgesetzten Gehweg gibt .

Die Ergänzung Absatz (2) Nr. 8 ergibt sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung zum Gehwegwinterdienst. Die Winterdienstpflichtigen können nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn der Gehweg erneut bedeckt wird.